

Von der Behörde kann man in einer so wichtigen Angelegenheit, wo sie ohne höhere Aufsicht und für sich allein handelt, nur verlangen, daß sie strenge Aufmerksamkeit übe, gewissenhaft einen Unterschied mache, in allen zweifelhaften Fällen vorsichtig Anstand nehme und die Klugheit bis aufs Äußerste treibe.

Da jetzt aber erwiesen ist, wie unumgänglich es ist, öffentliche Mädchen lange vor ihrer Mündigkeit einzuschreiben, so fragt es sich, welche Zeit in alltäglichen Fällen und im allgemeinen festzusetzen sein dürfte? Wir haben schon gesehen, daß Delaveau das 18. Jahr annahm, sein Nachfolger Debelleye sie bis auf das 17. herabsetzen ließ, Mangin wieder auf das 18. zurückging und seitdem kein Bedenken obwaltete, auch ein Mädchen von 16 Jahren einzuschreiben, wenn alle vorhergegangenen Umstände dartaten, was sie war und wahrscheinlich immer bleiben würde. In diesem Alter hat sie auch schon Unterscheidungsgabe genug bekommen, um die Folgen des Schrittes, den sie tun will, zu würdigen, besonders wenn man ihr Zeit gewährt, über ihr Vorhaben nachzudenken. Allein welche Mittel wendet man in solchem Falle an, ihr Alter genau zu erfahren?

Wollte man sich auf ihre Worte und das äußere Ansehen verlassen, so würde man oft Gefahr laufen, hintergangen zu werden. Manches Mädchen von 15 Jahren gleicht im Äußeren einem von 18—19 Jahren, und eine von 19 Jahren scheint kaum 16 alt zu sein. Ehemals waren, um in solchen ungewissen Fällen gewiß zu gehen, die Untersuchungsärzte verpflichtet, ihr Gutachten zu geben und zu entscheiden, ob das Mädchen eingetragen werden könne. Sie nahmen bei ihrem Urteile fast stets auf die Entwicklung des Körpers Rücksicht, und es war auch das einzige, was man von ihnen verlangen konnte. Jetzt haben sie besonders die Weisung, den Gesundheitszustand des Mädchens zu bescheinigen; denn der Geburtsschein, den man streng verlangt, beseitigt allen Zweifel, alle Ungewißheit über das wahre Alter der Person. Man befragt das Gesundheitsbüro gegenwärtig über das erstere nur, wenn eine Ausländerin nicht imstande ist, ihren Geburtsschein zu schaffen.

Es bleibt mir nur noch übrig, einige Worte über die besondern Fälle zu sagen, welche die Behörde nötigen, ein Mädchen von 15 und wohl gar 14 Jahren einzuschreiben. Um jede Abschweifung zu vermeiden, begnüge ich mich, einige solche Umstände